

Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 15

Hamm/Lippstadt, den 14. März 2023

Seite 07 Nr. 03

Ordnung zur digitalen Durchführung des mündlichen Teils von Bachelor- und Masterarbeiten an der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 09.03.2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit §§ 63a Abs. 7, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NW 2014 S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zum digitalen Fortschritt im Hochschulbereich angesichts der Erfahrungen aus der Corona-Pandemie sowie zum Hochschulbetrieb im Falle einer Epidemie oder einer Katastrophe vom 3. November 2021 (GV. NRW. S. 1180) hat die Hochschule Hamm-Lippstadt die folgende Ordnung zur digitalen Durchführung des mündlichen Teils von Bachelor- und Masterarbeiten an der Hochschule Hamm-Lippstadt erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Voraussetzungen zur Durchführung des mündlichen Teils von Bachelor- und Masterarbeiten in Form von Online-Prüfungen.

§ 2 Voraussetzungen zur Durchführung einer Online-Prüfung

- (1) Der mündliche Teil einer Bachelorprüfung / einer Masterprüfung kann als Online-Einzelprüfung außerhalb der Räumlichkeiten der Hochschule im Sinne des § 82 a Abs. 1 Satz 3 Ziffer 3 HG NRW in der jeweils aktuell gültigen Fassung abgenommen werden. Gruppenprüfungen dürfen nicht online durchgeführt werden.
- (2) Prüfungsverfahrensrechtlich sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - a) Auf Initiative einer an der Prüfung teilnehmenden Person und mit Zustimmung der anderen an der Prüfung beteiligten Personen ist ein verbindlicher Online-Prüfungstermin zwischen den Beteiligten abzustimmen. Die Einladung erfolgt durch die erstprüfende Person. Als Zuhörerinnen und Zuhörer sind bei einer digital abgehaltenen Prüfung gemäß § 11 Absatz 8 der Rahmenprüfungsordnungen für die Bachelor- und die Masterstudiengänge nur Mitglieder des Prüfungsausschusses zugelassen.
 - b) Technische Voraussetzungen

Als Grundlage für die Durchführung der Videoprüfung müssen die technischen Voraussetzungen im Bereich der prüfenden und der zu prüfenden Personen gegeben sein. Es ist somit vor Beginn der Prüfung von allen Teilnehmenden für den jeweiligen Arbeitsplatz Folgendes sicherzustellen:

 - aa) Die technischen Modalitäten (insb. Systemvoraussetzungen) müssen geklärt sein,
 - bb) Eine stabile und ausreichende Internetverbindung,
 - cc) Ein internetfähiges Gerät (Computer, Mobiltelefon, etc.) mit Webcam und Mikrofon,
 - dd) ggfs. ein Headset,
 - ee) Die Software zum Übertragen des Audio- und Videostreams von Mikrofon und Kamera sowie des Bildschirminhaltes der zu prüfenden Person muss zur Verfügung stehen. Die Prüfung wird unter Nutzung von durch die Hochschule Hamm-Lippstadt technisch und datenschutzrechtlich geprüften Systemen durchgeführt.
 - c) Rechtlicher Rahmen
 - aa) Eine Aufzeichnung der Prüfung ist nicht gestattet.
 - bb) Die Durchführung der mündlichen Onlineprüfung setzt voraus, dass alle an der Prüfung teilnehmenden Personen mit dieser Art der Durchführung einverstanden sind.

Die Einwilligung ist freiwillig.

Die Studierenden unterzeichnen dazu eine prüfungsrechtliche und datenschutzrechtliche Einverständniserklärung, die sie von der erstprüfenden Person ausgehändigt erhalten und von der sie auch wieder in Empfang genommen wird.
Die Einwilligung der übrigen an der Prüfung teilnehmenden Personen wird konkludent mit Zustimmung zur Durchführung und Teilnahme an der Online-Prüfung erklärt, Art. 4 Ziff. 11 DSGVO.
 - cc) Sofern die zu prüfende Person nicht persönlich bekannt ist, ist eine Authentifizierung durch einen amtlich anerkannten Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) durch Vorzeigen in die Kamera vorzunehmen.
 - dd) Für die Onlineprüfung gelten die gleichen allgemeinen rechtlichen Vorgaben wie für die in Präsenz durchgeführte Prüfung.
 - ee) Zu Beginn der Prüfung muss die zu prüfende Person über die Prüfungsbedingungen der Onlineprüfung informiert werden. Die zu prüfende Person hat vor Beginn der Prüfung die Angaben unter aaa) bis iii) zu machen, welche prüfungsrechtliche Voraussetzung sind. Andernfalls kann die Prüfung nicht gestartet werden.

Die zu prüfende Person hat zu versichern, dass

 - aaa) sie sich allein in dem Raum, aus dem sie die Prüfung ablegt, befindet.
 - bbb) der Prüfungsraum geschlossen ist.
 - ccc) sie keinen Kontakt jeglicher Art zu einer anderen Person während der Prüfung hat.
 - ddd) sie Kamera und Mikrofon während der Prüfung nicht abschalten wird.
 - eee) sich keine anderen Bildschirme im Raum befinden bzw. diese nicht zur zu prüfenden Person gerichtet sind, sie nur den Bildschirm, über den die eingesetzte Software angezeigt wird, nutzt und keine anderen Programme aufruft.

fff) sich in ihrem Zugriffsbereich keine unerlaubten Hilfsmittel, insbesondere keine Mobiltelefone, sonstige Computer, Bücher befinden.

ggg) sie die Prüfung nicht aufzeichnet.

hhh) Sie hat zu erklären, ob sie für die Prüfung ein Headset nutzt oder nicht.

iii) Die zu prüfende Person hat schließlich Folgendes zu erklären: "Ich willige in die Online-Prüfung und die dazugehörigen Prüfungsbestimmungen ein und versichere die Einhaltung der dargestellten Regelungen. Mir ist bekannt, dass eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch prüfungsrechtliche Konsequenzen haben kann."

Die Information der zu prüfenden Person über die vorgenannten Punkte sowie deren Einwilligung und Versicherung ist im Prüfungsprotokoll aufzunehmen.

ff) Die Kamera soll den Kopf- und Schulterbereich der zu prüfenden Person und ihren Blick erfassen. Der von der Kamera erfasste Bereich darf während der Prüfung nicht verlassen werden.

gg) Werden weitere als die zugelassenen Hilfsmittel verwendet, liegt ein Täuschungsversuch vor, welcher zum Nichtbestehen der Prüfung führt.

hh) Verlässt die zu prüfende Person ohne vorherige Absprache mit den Prüfenden den einsehbaren Bereich der Kamera, wird die Prüfung abgebrochen und der Versuch als Fehlversuch gewertet. Die bzw. der Prüfende dokumentiert die Vorkommnisse im Prüfungsprotokoll.

ii) Bricht die Internetverbindung zeitweise ab oder wird die Übertragung (Ton/Bild/beides) zeitweise unterbrochen, so wird die Prüfung abgebrochen und nicht als Fehlversuch gewertet, es sei denn, die Unterbrechung ist erkennbar auf ein Verhalten der zu prüfenden Person zurückzuführen. Dann wird die Prüfung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

Die prüfende Person dokumentiert die Vorkommnisse im Prüfungsprotokoll.

§ 3 Inkrafttreten und Hinweis nach § 12 Abs. 5 HG NRW

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Hamm-Lippstadt in Kraft.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - b. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 - c. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die

Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder

- d. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Hamm-Lippstadt am 09.03.2023.

Hamm, den 14.03.2023

gez. Prof. Dr.-Ing. Kira Kastell
Präsidentin der Hochschule Hamm-Lippstadt